

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Ski- und Schibobhauptabfahrt vom Roßfeld vom 9. November 2009

Auf Grund der Art. 24 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S. 421), erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Verordnung

§ 1

Folgende Abfahrtsstrecken werden zur Ski- und Schibobhauptabfahrt erklärt:

Von der Gemeindegrenze in Höhe der Talstation des großen Schiliftes in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze oberhalb des Anwesens Pechhäusl.

Der Verlauf der Ski- und Schibobhauptabfahrt ist in dem der Verordnung als Anlage beigefügten Lageplan eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf der Ski- und Schibobhauptabfahrt, die in vorgeschriebener Weise gekennzeichnet ist,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 LStVG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es dem Landkreis Berchtesgadener Land so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Schifahrer bzw. Schibobfahrer verhütet werden können.

Nach Art. 24 Abs. 6 LStVG kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer als Schifahrer bzw. Schibobfahrer auf der Hauptabfahrt

1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib und Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zu Gunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bad Reichenhall, den 9.11.2009

Georg Grabner
Landrat